

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach GESCHICHTE	Kennziffer B 6.1
--	---------------------------------------

(in der Fassung vom 13. Oktober 2006 und den Änderungen vom 16. August 2007 und vom 25. Februar 2009, berichtigt am 17. März 2009, sowie vom 6. August 2010)

§ 1 Studiumumfang

Im Master-Studiengang Geschichte sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon 107 cr im Kernfach und 13 cr im Ergänzungsbereich.

§ 2 Studieninhalte

(1) *Kernfachstudium*: Im Kernfach Geschichte müssen jeweils eines der Module 1-4 und der Module 5-8 sowie die Module 9, 10 und 12 erfolgreich absolviert werden.

(2) *Ergänzungsbereich*: Im Ergänzungsbereich müssen das Modul 11 sowie ein Praktikum erfolgreich absolviert werden.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von mündlichen Referaten, Hausarbeiten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Prüfungen (schriftlichen Referaten, Essays, Rezensionen o.ä.) oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Sie stehen in der Regel in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen.

(4) Im Rahmen der Module 1-8 können Modulteilprüfungen angeboten werden, die sich nicht auf Lehrveranstaltungen beziehen. Solche Modulteilprüfungen sind in Form von Hausarbeiten oder sonstigen schriftlichen Prüfungen zu erbringen. Der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Geschichte legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt. Die Prüfungsleistung bezieht sich auf die im Modulhandbuch festgelegten Lernziele des jeweiligen Moduls und wird je nach Arbeitsaufwand mit 3 oder 6 cr bewertet. Sie ersetzt in diesem Fall eine lehrveranstaltungsbezogene Modulteilprüfung des Moduls und die erreichte Note wird entsprechend bei der Bildung der Modulnote herangezogen. Oberseminare und Kolloquien können nicht durch solche Modulteilprüfungen ersetzt werden.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach GESCHICHTE	Kennziffer B 6.1
--	---------------------------------------

- 2 -

I. **Schwerpunktbereich**

Die Studierenden haben bei Beginn ihres Studiums einen der vier Großbereiche (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts) als Schwerpunktbereich zu wählen, einen zweiten als Vertiefungsbereich. Sie wählen aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten einen Betreuer. Die Wahl des Schwerpunktbereiches, des Vertiefungsbereiches und des Betreuers sind dem Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Geschichte bis zum Ende des ersten Semesters mitzuteilen. Der Schwerpunktbereich, der Vertiefungsbereich und/oder der Betreuer können auf Antrag des/der Studierenden bis zum Ende des 2. Semesters gewechselt werden; der Wechsel ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

Module 1-4: Schwerpunktbereich (39 cr)

Im Schwerpunktbereich sind studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von 30 cr zu erbringen, darunter mindestens je zwei Oberseminare und Kolloquien. Im Laufe des dritten Semesters ist als Studienleistung ein ausführliches Forschungskonzept zu einem selbst gewählten Thema vorzulegen, das vom akademischen Betreuer bewertet wird. Die Ausarbeitung dieses Forschungskonzeptes wird mit 9 cr angerechnet. Die Note des Forschungskonzeptes geht nicht in die Gesamtnote ein. Studierende, die gemäß § 5 das Latinum nachholen, fertigen das Konzept spätestens im fünften Fachsemester an.

Veranstaltung	cr
Oberseminar I und II	18
Kolloquien	6
Lehrveranstaltungen	6
Forschungskonzept	9

II. **Vertiefungsbereich**

Module 5-8: Vertiefungsbereich (15 cr)

Im Vertiefungsbereich sind studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 15 cr zu erbringen, darunter ein Oberseminar.

Veranstaltung	cr
Oberseminar	9
Lehrveranstaltungen	6

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach GESCHICHTE	Kennziffer B 6.1
---	---------------------------------------

- 3 -

III. Allgemeine Geschichte/ Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft

Modul 9: Allgemeine Geschichte (15 cr)

Im Modul 9 sind studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 15 cr zu erbringen, darunter eine Exkursion. Unter den Leistungen muss mindestens eine Lehrveranstaltung sein, die sich auf andere Epochen als die als Schwerpunkt- oder Vertiefungsbereich gewählten beziehen.

Veranstaltung	cr	PL/StL
Exkursion	3	StL
Lehrveranstaltungen	12	PL

Modul 10: Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft

Lehrveranstaltung	cr	PL/StL
Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft*	6	PL

* Es wird empfohlen, diese Veranstaltung im ersten Studienjahr zu besuchen.

IV. Ergänzungsbereich (13 cr)

Im Ergänzungsbereich muss das Modul 11 erfolgreich absolviert werden. Außerdem muss ein mindestens vierwöchiges Praktikum gemäß § 4 Abs. 2 Masterprüfungsordnung absolviert werden. Das **Praktikum** wird mit 4 cr angerechnet.

Modul 11: Fachfremde Lehrveranstaltungen (9 cr)

Im Modul 11 sind in Veranstaltungen, die an der Universität Konstanz angeboten werden und nicht aus dem Bereich Geschichte stammen (z.B. Soziologie), Studienleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 9 cr zu erbringen.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach GESCHICHTE	Kennziffer B 6.1
--	---------------------------------------

- 4 -

V. Abschlussprüfung (32 cr)

Modul 12: Abschlussprüfung

Im Modul 12 sind die in § 8 beschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich zu absolvieren.

Prüfungsleistung	cr
Master-Arbeit	20
Mündliche Prüfung	12

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang Geschichte sind:

1. zwei Hochschullehrer/innen
2. ein/e akademische/r Mitarbeiter/in
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in der deutschen Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden. Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfer können die Abschlussarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung in einer anderen Sprache außer Deutsch verfasst bzw. abgelegt werden.

§ 5 Lateinkenntnisse

Wenn das Lateinum oder vergleichbare Lateinkenntnisse nicht bereits zu Studienbeginn nachgewiesen werden können, muss der Nachweis spätestens bis zum Anfang des 3. Semesters erbracht werden. Studienzeiten, die für den Erwerb der Lateinkenntnisse verwendet werden, werden auf Antrag des/der Studierenden im Umfang

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach GESCHICHTE	Kennziffer B 6.1
---	---------------------------------------

- 5 -

von zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Auf Antrag kann der/die Studierende in begründeten Ausnahmefällen von dem Nachweis des Latinums oder vergleichbarer Lateinkenntnisse entbunden werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Geschichte.

§ 6 Studienberatung

Nach dem zweiten Semester des Master-Studiums muss eine ausführliche Studienberatung stattfinden. Der/die Studierende kann den Berater aus dem Kreis der hauptamtlich in der Fachgruppe Geschichte Lehrenden auswählen. Über die Studienberatung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie muss bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung vorgelegt werden.

§ 7 Praktikum

Es muss eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge von mindestens 4 Wochen durchgeführt werden.

§ 8 Master-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen

a) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Kernfach bestehen in der erfolgreichen Absolvierung der in den Modulen 1-10 vorgeschriebenen Veranstaltungen. Die Modulnoten bilden sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Credits gewichteten Noten der in dem jeweiligen Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Kernfach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten, die entsprechend der Anzahl der ECTS-Credits, die in den jeweiligen Modul zu erwerben sind, gewichtet werden. Bei der Berechnung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Außerdem sind Studienleistungen im Schwerpunktbereich (in Form des Forschungskonzeptes) und im Ergänzungsbereich (Praktikum, Modul 11) zu erbringen.

(2) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung umfasst die Master-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Für die bestandene Master-Arbeit werden 20 ECTS-Credits und für die bestandene mündliche Abschlussprüfung 12 ECTS-Credits vergeben.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach GESCHICHTE	Kennziffer B 6.1
---	---------------------------------------

- 6 -

a) Master-Arbeit

Das Thema der Master-Arbeit ist aus dem als Schwerpunktbereich gewählten Großbereich zu entnehmen. Voraussetzung für seine Vergabe ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereich im Umfang von 13 Credits, des Forschungskonzeptes, des Moduls 10 sowie weiterer historischer Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 21 Credits.

Die Master-Arbeit wird im vierten Semester geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, vom Tag der Vergabe an gerechnet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Master-Arbeit wird mit 20 cr bewertet.

Studierende, die entsprechend § 5 das Latinum nachholen, fertigen die Master-Arbeit im sechsten Fachsemester an.

b) Mündliche Prüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt mit der Abgabe der Master-Arbeit mit der Auflage, dass bis zum Termin der mündlichen Prüfung der Nachweis erbracht wird, dass alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen bestanden wurden. Wird dieser Nachweis nicht fristgemäß erbracht, erlischt die Zulassung. Eine erneute Zulassung kann erst erfolgen, nachdem dieser Nachweis erbracht wurde.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert eine Stunde. Sie erstreckt sich auf vier Themenbereiche, wobei jeweils zwei aus den beiden Großbereichen, die als Schwerpunkt- und Vertiefungsbereich gewählt wurden, entnommen sein müssen. Sie dürfen sich nicht mit dem Themenfeld der Master-Arbeit überschneiden oder berühren. Die vier Spezialgebiete werden vor der Anmeldung zur Abschlussprüfung zwischen Kandidaten und Prüfern vereinbart und bei der Anmeldung durch das Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(3) Bildung der Gesamtnote

- (a) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 1 und 2 geforderten Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (b) Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet: das gemäß Abs. 1 a) gebildete arithmetische Mittel der Modulnoten geht mit 60 % in die Gesamtnote ein, die ungerundete Note der Masterarbeit mit 30 % und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung mit 10%.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Geschichte tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bekm. 22/2003), geändert am 9. März 2005 (Amtl. Bekm. 10/2005), außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Studierende, die das Studium im Master-Studiengang Geschichte bereits vor In-Kraft-Treten dieser neuen Bestimmungen aufgenommen haben, setzen ihr Studi-

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach GESCHICHTE	Kennziffer B 6.1
--	---------------------------------------

- 7 -

um nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003), geändert am 9. März 2005 (Amtl. Bkm. 10/2005), fort.

- (3) Die Änderungen vom 16. August 2007 treten zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderung begonnen haben, setzen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen fort. Sie können auf Antrag das Studium auch nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.
- (4) Die Änderungen vom 25. Februar 2009 treten rückwirkend zum 1. Oktober 2008 in Kraft. Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen ihr Studium im Masterstudiengang Geschichte aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach den geänderten Fachspezifischen Bestimmungen fortsetzen, andernfalls setzen sie es nach den bislang geltenden Bestimmungen fort.
- (5) Die Änderungen vom 6. August 2010 treten rückwirkend zum 1. April 2010 in Kraft. Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen ihr Studium im Masterstudiengang Geschichte aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen fortsetzen, andernfalls setzen sie es nach den geänderten Bestimmungen fort. Der Antrag kann bis zum 1. Dezember 2010 gestellt werden.

Anmerkung:

Diese Bestimmungen wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 61/2006 vom 13. Oktober 2006 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Bestimmungen vom 16. August 2007 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 69/2007 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Bestimmungen vom 25. Februar 2009 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2009 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Bestimmungen vom 6. August 2010 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 37/2010 veröffentlicht.